

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/0fe79421-b194-34b1-ad56-1253504f1676>

Bibliografie

Titel	Verordnung (EG) Nr. 340/2008 der Kommission vom 16. April 2008 über die an die Europäische Chemikalienagentur zu entrichtenden Gebühren und Entgelte gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) (Text von Bedeutung für den EWR)Text von Bedeutung für den EWR
Redaktionelle Abkürzung	32008R0340
Normtyp	Europäische Akte
Normgeber	EU
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

Art. 21 32008R0340 - Vorläufige Schätzung

Bei der Veranschlagung der Gesamtausgaben und -einnahmen für das folgende Haushaltsjahr nach [Artikel 96 Absatz 5 der Verordnung \(EG\) Nr. 1907/2006](#) nimmt der Verwaltungsrat der Agentur getrennt von den Einnahmen aus Gemeinschaftsbeiträgen eine vorläufige Schätzung der Einnahmen aus Gebühren und Entgelten vor.

© Europäische Union, <http://eur-lex.europa.eu/>

